

Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Sie leben dauerhaft in Deutschland und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben?

Für Personen die Ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben, kann der Antrag auf Einbürgerung hier gestellt werden:

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Ausländerbehörde
Staats- und Namensangelegenheiten
Breiter Weg 222
39104 Magdeburg

Folgende Voraussetzungen sind in der Regel für eine Einbürgerung zu erfüllen:

- **Klärung der Personenidentität und Staatsangehörigkeit**
- **Ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seitfünf Jahren**
- **Volljährigkeit oder bei Minderjährigen/ Geschäftsunfähigen eine gesetzliche Vertretung**
- **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**
- **Keine strafrechtlichen Verurteilungen**
- **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**
- **Keine verfassungsfeindliche Betätigung**
-
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

In den meisten Fällen erfolgen Einbürgerungen auf Grundlage des § 10 StAG. Weiterhin sind Einbürgerungen auch nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) und § 9 StAG (verheiratet/verpartnert mit deutschen Staatsangehörigen) möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach den §§ 8 und 9 StAG weichen teilweise von den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 10 StAG ab.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt, mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen, eingereicht wird. Bitte beachten Sie hierfür das „Merkblatt 2 Einzureichende Unterlagen“

Gebühren im Einbürgerungsverfahren (§ 38 StAG)

Einbürgerung Erwachsene oder alleinige Einbürgerung eines Kindes	255,00 €
Miteinbürgerung minderjähriges Kind	51,00 €
Rücknahme des Antrages	255,00 €
Ablehnung des Antrages	255,00 €

Alle Gebühren gelten pro Person

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. Die Gebühren werden fällig sobald mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages begonnen wird.

Weitere Erläuterungen:

○ **Rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet**

Ausnahmen:

- Verkürzung auf 3 Jahre möglich bei:
 - besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist **und**
 - Sicherung des Lebensunterhaltes **ohne jegliche Sozialleistungen und**
 - Anforderung der Sprachprüfung C1 erfüllt
- Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger (3 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer) und
- Eine Miteinbürgerung des Ehegatten oder der minderjährigen Kinder, auch wenn diese noch nicht seit fünf Jahren ihren in Deutschland leben

○ **Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Können durch eines der folgenden Punkte anhand von den jeweiligen Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden:

- Erfolgreich bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ oder ein gleichwertiges oder höherwertiges, zertifiziertes Sprachdiplom auf dem Niveau B1
- Vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und mindestens einer ausreichenden Bewertung im Fach Deutsch
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule

○ **Unbefristetes Aufenthaltsrecht**

- Niederlassungserlaubnis
- Freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union und gleichgestellte Staatsangehörige
- Daueraufenthalt EU
- Blaue Karte EU
- Sonstige Aufenthaltstitel, außer §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes

○ **Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und für unterhaltsberechtigten Familienangehörige aus eigenen Kräften**

- Grundsätzlich soll der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII soll nicht erfolgen.
- Bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG ist grundsätzlich der Bezug von Leistungen nach Zweitem oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder der entsprechende Anspruch auf diese Leistungen schädlich.
- Bei unzureichender Sicherung des Lebensunterhaltes ist eine Einbürgerung auch möglich, wenn Sie in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben
- In diesem Fall ist auch eine Einbürgerung ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners möglich, wenn mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt.
- Eine Einbürgerung der Kinder ist dann jedoch **nicht** möglich!

○ **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

- erfolgreicher Abschluss eines Einbürgerungstests
- Erwerb eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss)
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder der Abschluss eines Studiums, welches entsprechende Kenntnisse vermittelt

Für Nachfragen zum Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Telefon: (0391) 540 4348

E-Mail: staatsnamen@ewo.magdeburg.de

Internet: www.magdeburg.de/einbuergierung

